

Reglement „Elternmitwirkung“ der Schuleinheit Oberuster-Sulzbach vom Juli 2012

Eltern und Erziehungsberechtigte der Kinder der Schuleinheit Oberuster-Sulzbach, im Bestreben um eine ethisch hochwertige, politisch und konfessionell neutrale, zielgerichtete, ehrliche und offene Zusammenarbeit mit der Schule, geben sich nachfolgende Richtlinien für die Elternmitwirkung in Form eines Elternrates.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Dieses Reglement stützt sich auf das Rahmenreglement der Schulpflege Uster vom 5. Dezember 2006.

2. Ziele

- Der Elternrat ist Teil der Schule und nimmt die Verantwortung für das Wohl der Kinder gemeinsam und partnerschaftlich mit der Lehrerschaft, der Schulleitung, der Schulbehörde sowie den Erziehungsberechtigten wahr.
- Der Elternrat fördert durch den Austausch von Gedanken, Erfahrungen und Informationen über erzieherische und schulische Belange das gegenseitige Verständnis zwischen Schule und Elternhaus.
- Der Elternrat arbeitet ehrenamtlich.
- Der Elternrat versucht, möglichst alle Eltern in seine Arbeit einzubeziehen.

3. Mitglieder Elternrat

- Bis spätestens Ende September jeden Jahres werden von den Erziehungsberechtigten der einzelnen Klassen mindestens 1 Delegierte/r pro Klasse gewählt.
- Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten der Kinder der jeweiligen Klasse.
- Die Wahl gilt für ein Schuljahr. Wiederwahlen sind möglich.
- Alle Erziehungsberechtigten können Themen einbringen, die im Elternrat behandelt werden sollen.
- Die Delegierten informieren die Erziehungsberechtigten über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse.
- Die Delegierten pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson.
- Freimitglieder sind ehemalige Delegierte, welche zur Zeit keine Klassendelegierten mehr sind, aber in Projektgruppen aktiv mitarbeiten. Der Vorstand schlägt Freimitglieder der Vollversammlung zur Wahl vor.

4. Elternrat

- Die Delegierten aller Klassen und die Freimitglieder bilden den Elternrat (Nachfolgend Mitglieder ER genannt).
- An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder ER teil. Die Vertretung der Lehrerschaft, die Schulleitung sowie eine Vertretung der Schulbehörde sind mit beratender Stimme vertreten.
- Die Versammlung findet je nach Bedarf 3 – 6 Mal pro Jahr statt. Es wird ein Protokoll geführt.
- Die erste Vollversammlung eines Schuljahres findet spätestens im November statt.
- Der Elternrat wählt an der letzten Vollversammlung vor Ende des Schuljahres den Vorstand.
- KandidatInnen für den Vorstand melden sich spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand. Alle KandidatInnen werden auf der Traktandenliste aufgeführt.
- Rücktrittswillige Vorstandsmitglieder geben ihren Entscheid möglichst früh bekannt, so dass genügend Zeit bleibt, neue KandidatInnen zu suchen.
- Bei einer Vakanz kann von den gesetzten Terminen abgewichen werden.

5. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus Vorsitz, dessen Stellvertretung sowie Protokollführung (je eine Person) und Beisitzer. Er konstituiert sich selber.
- Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die Vorstandsmitglieder nicht zwingend wieder Delegierte sein müssen.
- Der Vorstand übernimmt die Vertretung nach aussen.

- Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, übernimmt die Vorbereitungen und die Sitzungsleitung.
- Der Vorstand stellt die Führung von Sitzungsprotokollen sicher. Er sorgt für die Erstellung eines Jahresberichtes zuhanden der Erziehungsberechtigten, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulbehörde.
- Der Vorstand begleitet und koordiniert die Arbeit der Projektgruppen.
- Der Vorstand verwaltet und kontrolliert das Budget des Elternrates.
- Der Vorstand pflegt den Kontakt zur Schulleitung und zur Vertretung der Lehrerschaft im Elternrat.
- Eine Person vom Vorstand vertritt die Schuleinheit Oberuster-Sulzbach in der Gruppe "Gesamt-Elternrat-Uster". (VertreterInnen aller Schuleinheiten von Uster und der Schulpflege treffen sich regelmässig).

6. Projektgruppen

- Der Elternrat teilt sich in Projektgruppen auf.
- In den Projektgruppen dürfen auch Erziehungsberechtigte, welche nicht im Elternrat sind mitarbeiten.
- Die Projektgruppen führen über ihre Sitzungen Protokoll und übermitteln diese an den Vorstand und die Schulleitung.
- In jeder Projektgruppe wird eine Ansprechperson gewählt.
- Die einzelnen Gruppen sprechen die Finanzierung ihrer Projekte mit dem Vorstand ab.
- Der Schulleitung steht ein Vetorecht zu.

7. Vernetzung

- Vom Elternrat delegierte Mitglieder haben das Recht auf Anhörung in der Teamsitzung der Lehrerschaft oder können auf Einladung der Schulleitung an der Teamsitzung teilnehmen.
- Der Elternrat bietet Hand zur Zusammenarbeit mit dem Kinderrat.

8. Administration

- Nach Absprache mit der Schulleitung werden dem Elternrat Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung gestellt.
- Allfällige Kopien können kostenlos in der Schuleinheit gemacht werden.
- Dem Elternrat stehen pro Kalenderjahr CHF 1'000 zur Verfügung.

9. Abgrenzung

- Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktionen.
- Bei Personalentscheiden und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.
- Die Bewältigung individueller Schulprobleme ist nicht Aufgabe des Elternrates.
- Der Vorstand des Elternrates, die Schulleitung und die Vertretung der Schulbehörde intervenieren bei Verstössen gegen dieses Reglement.

10. Geltung des Reglements

- Dieses Reglement ist ab Schuljahr 2012/2013 gültig. Über eine allfällige Änderung muss die Vollversammlung entscheiden.

3. überarbeitete Version, Juli 2012